

1. April 1978

604

Stadt Drolshagen

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Drolshagen für das Gebiet „Thomaswiese – Ober der Lohmühle“, Drolshagen

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 22. 12. 1977 den Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Drolshagen für das Gebiet „Thomaswiese – Ober der Lohmühle“, Drolshagen, gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzung beschlossen.

Der Regierungspräsident in Arnberg hat diesen Bebauungsplan mit Verfügung vom 16. 2. 1978 Az.: 35.2.1-2.4-128/77 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. m. Artikel 3 § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2221) genehmige ich hiermit den vom Rat der Stadt Drolshagen am 22. 12. 1977 als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 14 „Thomaswiese – Ober der Lohmühle“, Drolshagen.“

Arnberg, den 16. Februar 1978

(L. S.)

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:
gez. Gerhards

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit seiner Begründung vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Drolshagen, Bauamt, Gräfin-Sayn-Straße 12, 5962 Drolshagen, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Durch den Bebauungsplan Nr. 14 „Thomaswiese – Ober der Lohmühle“ wird der Bebauungsplan Nr. 7 „In der Trift-Lohmühle“ teilweise ersetzt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c) Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Drolshagen, Postfach 20, 5962 Drolshagen, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden ist (§ 155a) BBauG).

Bekanntmachungsanordnung

Die nach § 11 des Bundesbaugesetzes am 16. Februar 1978 vom Regierungspräsidenten in Arnberg als höhere Verwaltungsbehörde erteilte Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und seiner Begründung wird hiermit gemäß § 12 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Drolshagen vom 10. 7. 1975 öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Drolshagen, den 21. März 1978

Az.: 622-21/14

Der Bürgermeister
Theile-Ochel